

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „PIWI Deutschland e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2020
- (5) Bei den im Text vorkommenden Personen und Funktionen sind weibliche/diverse Personen stets eingeschlossen.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist gem. §52 Abs. 2 Nr. 8 AO die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und damit auch im Weinbau stellt eine große Herausforderung dar. Die Anpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten (PIWI) spielt hierbei eine sehr bedeutende Rolle. Gefördert werden sollen daher Aktivitäten und Projekte, die der Verbreitung und der Bekanntmachung pilzwiderstandsfähiger Züchtungen dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a. Informationsvermittlung an Winzer, Verbraucher und sonstige Interessenten durch Veranstaltungen, Seminare, Messeauftritte, Social Media Aktivitäten, Broschüren und weitere.
  - b. Förderung von Aus- und Fortbildung sowie Beratung von Winzern mit dem Ziel, die Befähigung zu einem nachhaltigen Weinbau unter Verwendung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten zu bestärken.
  - c. Aktive Teilnahme an der Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen.
  - d. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Nachhaltigkeit und Ökologie im Weinbau zu fördern.
  - e. Kooperationen und Interaktionen mit anderen Vereinen, Verbänden und wissenschaftlichen Institutionen.
  - f. Stärkung der Akzeptanz von Weinen aus pilzwiderstandsfähigen Rebsorten.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.  
Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:  
Aktive/ordentliche Mitglieder:  
Aktive/ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Verfolgung des Vereinszweckes. Sie sind gleichzeitig Mitglied von PIWI International.  
Ein Beitragsanteil wird an PIWI International abgeführt.  
Nur aktive/ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Fördermitglieder:  
Fördermitglieder bekunden durch ihr Interesse und mit ihrem Beitrag die Unterstützung des Vereins. Sie zahlen jährlich einen festen Beitrag, um die Vereinsaktivitäten zu fördern und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder werden nicht Mitglied von PIWI International, die Beiträge werden nicht anteilig an PIWI International abgeführt.
- (4) Ehrenmitglieder:  
Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht dem Vorstand zu. Ehrenmitglieder haben keinerlei Verpflichtung gegenüber dem Verein, sind jedoch berechtigt, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne die Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres 31.12. möglich.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (8) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorsitzenden mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.  
Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören.  
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (10) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.
- (11) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache

Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder/Stimmen erforderlich.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
  - a. die Beiträge der Mitglieder
  - b. Spenden und Stiftungen
  - c. Einnahmen sonstiger Art.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

Zur Verstärkung der Vereinsaktivitäten kann der Vorstand Beiräte berufen. Sie sind Teil des erweiterten Vorstandes. Die Beiräte können themenspezifisch vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30.6. einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (elektronisch) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Mailadresse/Adresse gerichtet ist.  
Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder zwei Rechnungsprüfer der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört/-en und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf/dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und um über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a. Strategie und Aufgaben des Vereins
- b. Beteiligungen

- c. Aufnahmen von Darlehen
  - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - f. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - g. Wahl der Rechnungsprüfer
  - h. Festlegung der Mitgliederbeiträge in der Beitragsordnung
  - i. Alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - j. Satzungsänderungen
  - k. Auflösung des Vereins
  - l. Beschlussfassung der Anträge
  - m. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder/Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Jedes aktive/ordentliche Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Vorstand oder der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Gäste (Nichtmitglieder) sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden.  
Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzversammlung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video oder Telefonkonferenz teilzunehmen.  
Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.  
Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.  
Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.  
Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.  
Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer und der restlichen Vorstandsmitglieder erfolgt per Handhebung oder durch ein adäquates

Onlinezeichen, kann aber auf Antrag geheim und schriftlich erfolgen.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. und aus bis zu fünf Beisitzern

Der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausnahme: im Gründungsjahr wird der Vorstand für die Dauer von einem Jahr gewählt, jedoch mindestens bis zum Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.  
  
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.  
  
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Budgetplan,
  - d. Buchführung
  - e. Erarbeitung von Konzeptionen und Strategien für die Vereinsarbeit
  - f. Kontaktaufbau zu anderen Vereinen, Verbänden und wissenschaftlichen Institutionen
  - g. Öffentlichkeitsarbeit
  - h. Erstellen eines Jahresberichtes
  - i. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - j. Beschlussfassung über Personalangelegenheiten.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder benennen.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung (besonderer Vertreter nach §30 BGB) berufen und abberufen. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen, wie solche regulärer Sitzungen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres durch den Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen werden.

### **§ 9 Haftung des Vorstands**

Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

- (1) Es werden mindestens ein, höchstens zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Der/Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der/die Rechnungsprüfer überprüft/überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (3) Der/die Rechnungsprüfer haben das Recht ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder/Stimmen erforderlich. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und schriftliche Mitteilungen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Übermittlung in schriftlicher Form, zählt auch der Versand per E-Mail. Die E-Mail gilt als zugegangen nach Versand der Empfangsbestätigung.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail- Adresse, Telefonnummern, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied der Internationalen Gemeinschaft muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Dachverein PIWI International e.V. weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder einer Veröffentlichung explizit zugestimmt haben und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei/Drittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder/Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt kein Quorum bezüglich der Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder mehr. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke gem. §52 Abs. 2 Nr. 8 AO für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

**§ 15 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am 3. Dezember 2020 in Freiburg von der Online-Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Registergericht in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor- /Zuname)

(eigenhändige Unterschrift)

- |         |       |
|---------|-------|
| 1. .... | ..... |
| 2. .... | ..... |
| 3. .... | ..... |

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort